

NATURSCHUTZBESTIMMUNGEN IN DER D D R.

Nachdem wir bereits über die Naturschutzbestimmungen in Österreich, in der Schweiz und in Italien, soweit sie den Entomologen interessieren, berichtet haben, können wir heute auch die Bestimmungen in der D D R bekanntmachen.

In der **Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970** wird in § 8 (Naturschutzgebiete) u. a. untersagt, in Naturschutzgebieten „Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen“ und „Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten“.

Der § 14 Geschützte Tiere hat (auszugsweise) folgenden Wortlaut:

(1) Nichtjagdbare wildlebende Tiere, deren Schutzbedürftigkeit sich aus ihrem Nutzen für die Volkswirtschaft, ihrer Seltenheit und ihrem Wert für die Forschung und Lehre ergibt oder deren Art vom Aussterben bedroht ist, können vom Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unter Schutz gestellt werden.

(2) Es ist nicht gestattet,

- nichtjagdbare wildlebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen zu töten oder in Gewahrsam zu nehmen
- Eier, Larven und Puppen dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen
- Brut- und Wohnstätten dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie deren Lebensräume so zu verändern, daß der Fortbestand dieser Tierarten gefährdet wird
- diese Tiere lebend oder tot in den Handel zu bringen oder zu verarbeiten
- Störungen an Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten Tierarten, insbesondere durch Fotografieren und Filmen, zu verursachen.

(3) Der Rat des Kreises ist berechtigt, für Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten Tierarten zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen festzulegen.

(4) - (6) _____

(7) Nichteinheimische Wildtiere dürfen ohne Erlaubnis des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der freien Natur nicht ausgesetzt werden. Außerdem ist es unzulässig, ohne Erlaubnis des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Voraussetzungen für eine Ansiedlung solcher Tiere zu schaffen.

(8) _____

In der **Anordnung zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tieren vom 6. Juli 1970** werden im § 2 unter den „Geschützten Tieren“ folgende Insekten genannt:

Rote Waldameisen der Gattung *Formica*

Puppenräuber	<i>(Calosoma sycophanta)</i>
Hirschkäfer	<i>(Lucanus cervus)</i>
Mulmbock	<i>(Ergates faber)</i>
Spießbock	<i>(Cerambyx cerdo)</i>
Schwarzer Apollo	<i>(Parnassius mnemosyne)</i>
Segelfalter	<i>(Iphiclides podalirius)</i>

Alle einheimischen
Tagfalter mit Aus-
nahme der weißflü-
geligen Weißlinge,
alle einheimischen
Schwärmer,
Bärenspinner,
Ordensbänder,
alle Rosen- und Gold-
käfer der Gattungen
Cetoniae, Liocola
Potosia

(Rhopalocera)

(Sphingidae)
(Arctiidae)
und *(Catocala)*

} mit der Maß-
gabe, daß sie
weder zum
Verkauf noch
zur Verarbei-
tung gefangen
oder getötet
werden dürfen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Internationalen Entomologischen Vereins](#)

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: [1_8_1971](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Naturschutzbestimmungen in der DDR 11-12](#)